

Aktenzeichen:
42.2-641.81-Nr. 25/2020

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Burgebrach) durch die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, Landkreis Bamberg
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Neuerteilung

Die beantragte gehobene Erlaubnis zur Abwassereinleitung ist rechtlich gesehen eine Neuerteilung, da nach dem Gesetz (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) nicht nur für die „Errichtung“ sondern auch für den „Betrieb“ einer Abwasserbehandlungsanlage in der hier erreichten Größenordnung (15.000 EW₆₀ \triangleq 900 kg/d BSB₅) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist (vgl. VG Ansbach (18. Kammer), Urteil vom 28.07.2011 - AN 18 K 11.00777; Urteil EuGH vom 29.01.2004, C-127/02).

3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht zum beantragten Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Schreiben vom 3. März 2021,
- FB 13 - Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 26. März 2021,
- FB 23 - Gesundheitswesen mit Schreiben vom 8. April 2021,
- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15. April 2021,
- FB 42.1 - Umweltschutz mit Schreiben vom 15. April 2021.

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

4.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

- Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 862 (Gmkg. Burgebrach) bestehende Kläranlage des Marktes Burgebrach soll innerhalb des Grundstücks in Richtung Westen baulich erweitert und modernisiert werden. Es erfolgt der Umbau bzw. die Umwandlung der bestehenden Tropfkörper- in eine moderne Belebungsanlage.
- Die Größe des Erweiterungsbereiches beträgt ca. 0,21 ha, davon werden ca. 0,15 ha erstmalig und zusätzlich versiegelt.
- Direkt westlich an den Bestand anschließend ist die Errichtung eines Vorklärbeckens (L x B: 16,0 m x 6,5 m), eines dreiteiligen SBR-Beckens (Belebungsanlage, jedes Becken mit Volumen von ca. 1.600 m³, Durchmesser ca. 19,0 m), eines Kombibauwerks (bestehend aus Vorlagebehälter, Kompressor-/Pumpenanlage und Schlammeindicker), befestigter Betriebs-/Bewegungsflächen im Umfeld der neuen Anlagenbauteile sowie einer neuen, ca. 128 m langen Druckleitung (Ablauf Dekanter, DN 350) zwischen dem Erweiterungsbe- reich im Westen und dem bestehenden Nachklärbecken im Osten der Kläranlage. Dieses wird zukünftig in ein Ausgleichsbecken umgewandelt, insofern baulich nachgenutzt und mit einer Überdachung versehen. Die in der Bestandsanlage vorhandenen, künftig nicht mehr benötigten Tropfkörper-, Vor- und Zwischenklärbecken werden aufgelassen. Ihr Rückbau ist derzeit nicht vorgesehen.
- Die vorhandene Grundstückseinfriedung wird an der derzeitigen westlichen Ausbaugren- ze abgebrochen und um die Erweiterungsfläche herumgeführt/verlängert. Eine hier eben- falls vorhandene Hecke (überwiegend Ziersträucher) muss hierfür abschnittsweise gero- det werden.

4.1.2 Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassen Vorhaben und Tätigkeiten

- Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen, UVPpflichtigen Vor- haben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Es erfolgt im Wesentlichen die Inanspruchnahme der Ressource Boden/Fläche (Umfang s. Ausführungen unter Ziffer 4.1.1) in Folge der Ausführung von Oberflächenbefestigun- gen in Pflaster und/oder Asphalt sowie in Folge der Errichtung neuer baulicher Anlagen.
- Im Zuge der Erweiterungsflächen erfolgt die Inanspruchnahme bislang weitgehend exten- siv genutzter/gepflegter Grünland-/Wiesenflächen.

4.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

- Abbrucharbeiten bisher vorhandener baulicher Anlagen werden nach derzeitigem Kennt- nisstand nicht notwendig. Im Rahmen geplanter Leitungsverlegearbeiten muss in beste- hende befestigte Betriebsflächen eingegriffen werden. Hierbei werden Asphaltbruch, Tragschichten aus natürlichen Mineralgemischen (Frostschutzmaterial) und Baugrundbo- den/Rohboden anfallen. Alle Stoffe/Materialien müssen geordnet/qualifiziert gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsorgt und recycelt werden.
- Im Rahmen der Errichtung neuer Gebäude bzw. baulicher Anlagen und befestigter Flä- chen ist zunächst anstehender Oberboden profilgerecht zu lösen, anschließend der örtlich anstehende Rohboden. Auch hierfür gelten die üblichen Entsorgungswege bzw. Vorga- ben. Der Oberboden kann vor Ort zur Beseitigung baustellenbedingter Eingriffe im Zuge der Rekultivierung bzw. an anderer Stelle wiederverwendet werden. Anfallender Rohbo- den ist geordnet zu entsorgen/verwerten.
- Auf dem Grundstück vorhandene Gehölze/Bäume wurden vermessungstechnisch erfasst, sind in das Erweiterungskonzept einbezogen und werden weitest möglich erhalten. Not- wendig wird die abschnittsweise Rodung von Bestandsgehölzen (Sträuchern) entlang der bisherigen westlichen Ausbaugrenze. Im Zuge der Verlegung der neuen Druckleitung wird voraussichtlich die Rodung eines freistehenden Einzelbaumes südlich der solaren Klär- schlamm-trocknungsanlage notwendig. Das anfallende Rodungsgut (Wurzelstöcke usw.)

wird ordnungsgemäß entsorgt bzw. außerhalb des Plangebietes zu ökologischen Zwecken bzw. zur Energiegewinnung verwendet.

- Im Rahmen des Kläranlagenbetriebs wird auch zukünftig regelmäßig entwässerter Klärschlamm anfallen. Dieser wird - wie bisher auch - in der vor Ort vorhandenen solaren Klärschlamm-trocknung getrocknet und anschließend zur thermischen Verwertung (Verbrennung/Energiegewinnung) abgefahren werden.

4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

- Aufgrund der Art der Nutzung können Umweltverschmutzungen (z. B. in Folge von Stoffeinträgen in Boden, Grundwasser, Erschütterungen, Gerüche usw.) weitgehend ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und/oder Tier ausgeschlossen.
- Belastungen/Belästigungen in Folge notwendiger Bauarbeiten sind temporär und vergleichbar mit Arbeiten im Zuge landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung (Staubentwicklung, Fahrzeuflärm, Fahrzeugbewegungen).
- Gegenüber dem Status quo ergeben sich in Folge der geplanten Erweiterung keine neuen/zusätzlichen Belastungen/Belästigungen (Lärm, Geruch usw.). Ganz im Gegenteil wird der Umbau der bisherigen Tropfkörperanlage in eine moderne Belebungsanlage aus emissionsschutztechnischer Sicht zu einer deutlichen Verbesserung führen (u. a. gegenüber Status quo deutlich geringere Geruchsbelastungen).

4.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

4.1.6.1 *verwendete Stoffe und Technologien*

- Nicht gegeben, nicht erkennbar bzw. wenn überhaupt, dann nur im für den temporären Baustellenbetrieb üblichen Rahmen; es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzmaßnahmen. Insgesamt ist kein besonderes bzw. kein erhöhtes Unfallrisiko erkennbar.
- Es werden keine gefährlichen Stoffe gehandhabt, umgesetzt, gelagert o. ä.
- Die eingesetzten/verwendeten Technologien entsprechend dem Stand der Technik. Es handelt sich um an anderen Stellen auch vielfach eingesetzte und bewährte technische Anlagen/Bauwerke.

4.1.6.2 *die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a Bundes - Immissionsschutzgesetzes*

- Anfälligkeiten sind nicht zu erkennen. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb der Sicherheitsabstandsflächen eines Störfallbetriebes. Weder bei der bestehenden Kläranlage noch bei den geplanten Erweiterungsbereichen handelt es sich um einen Störfallbetrieb i. S. d. Bundes - Immissionsschutzgesetzes. Negativ erhebliche Wechselwirkungen sind unter diesem Aspekt nicht zu befürchten und nicht zu erkennen.

4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

- In Folge der Erweiterung ergibt sich unter diesen Aspekten gegenüber dem Status quo kein erhöhtes Risiko.
- Weder im Zuge der baulichen Umsetzung, noch des Betriebs und des Unterhaltes der erweiterten Kläranlage bestehen bei sach- und fachgerechtem Gebrauch erkennbare Risiken für die menschliche Gesundheit.
- Die bestehende und geplante, qualifizierte, allen Richtlinien, Normen und Vorgaben entsprechende Schmutzwasseraufbereitung dient der menschlichen Gesundheit sowie dem Schutz von Natur und Landschaft sowie von Flora und Fauna.

4.2 Merkmale des Standortes nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

4.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

- Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 4.1.3;
- Anderweitige Nutzungen (Verkehr, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Siedlung, Erholung) sind nicht betroffen.

4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

- Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um bislang unversiegelte Flächen ohne besondere Qualitäts-/Alleinstellungsmerkmale. Die Strukturausstattung ist als gering zu bezeichnen (nur Grünland-/Wiesenfläche).
- Die naturschutzfachliche Qualität, d. h. die Bedeutung der notwendigen Erweiterungsflächen für Flora und Fauna, ist insgesamt einer mittleren Qualitätsstufe zuzuordnen. Die geplanten Baumaßnahmen sind im Hinblick auf ihre Art, ihren Umfang und ihre Eingriffsschwere in die Schutzgüter einer geringen Eingriffserheblichkeitsschwelle zuzuordnen. Die Regenerationsfähigkeit wird mit „mittel - hoch“ bewertet.
- Es handelt sich um grundwasserbeeinflusste Flächen/Standorte.

4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

4.2.3.1 *Natura - 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG*

Europarechtlich geschützte Gebiete sind weder innerhalb der Erweiterungsflächen noch außerhalb angrenzend vorhanden. Das nächstgelegene FFH - und SPA - Gebiet befindet sich westlich/nordwestlich von Burgwindheim in einer Luftlinienentfernung von mind. 13 km bzw. in einer Luftlinienentfernung von mind. 9,50 km nördlich von Pettstadt. Negative erhebliche, von der Kläranlage bzw. der geplanten Erweiterung ausgehende Wechselwirkungen können ausgeschlossen werden.

4.2.3.2 *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 4.2.3.1 erfasst:*

Schutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

4.2.3.3 *Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 4.2.3.1 erfasst:*

Schutzgebiete gem. § 24 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

4.2.3.4 *Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG:*

Schutzgebiete gem. § 25 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete (LSG). Der Ostrand des nächstgelegenen „LSGs innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone) [LSG-00569.01, LSG-BAY-07]“ befindet sich in einer Luftlinienentfernung von mind. 1,0 km zum Westrand der Kläranlagerweiterungsfläche.

4.2.3.5 *Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:*

Naturdenkmäler sind im Erweiterungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen/vorhanden und somit nicht betroffen.

4.2.3.6 *Geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG*

Geschützte Landschaftsteile sind im geplanten Erweiterungsbereich oder in dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen.

4.2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

- Amtlich kartierte Biotope gemäß der Bayerischen Biotopkartierung (Flachland) sind im Erweiterungsgebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Biotop befindet sich nördlich der Erweiterungsfläche in einer Luftlinienentfernung von ca. 100 m (Biotop- Nr. 6130-1150, „Mittlebrach östlich von Burgebrach“) und ist von der Erweiterungsplanung nicht unmittelbar betroffen.
- Sonstige gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Erweiterungsbe- reich gleichfalls nicht vorhanden.

4.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

- Weder die bestehende Kläranlage noch die Erweiterungsfläche liegen innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, eines Heilquellenschutzgebietes, eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, einer Hochwassergefahrenfläche HQhäufig, einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem, einer Hochwassergefahrenfläche HQ100, eines ge- schützten Gebietes HQ100, eines vorläufig gesicherten, zur Hochwasserentlastung und Hochwasserrückhaltung beanspruchten Gebietes noch innerhalb der Risikokulisse 2011 bzw. 2018.
- Die Erweiterungsfläche bzw. das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 862 (Gmkg. Burgebrach) liegt vollflächig innerhalb sog. wassersensibler Bereiche. Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen seinen natürlichen Einflussbe- reich, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, durch den Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Ein Hinweis auf eine potenzielle Gefährdungslage (z. B. Überschwemmungsgefahr) ist somit gegeben.
- Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 862 (Gmkg. Burgebrach) entlang der nördlichen Grundstücksgrenze liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 der Mittlebrach. Die geplanten Erweiterungsflächen und die hier vorgesehenen baulichen Maßnahmen (inkl. neuer, notwendiger Einfriedungen) liegen voll ständig au- ßerhalb der Überschwemmungsgrenze. Negativ erhebliche Auswirkungen in das Überschwemmungsgebiet, namentlich insbesondere ein Retentionsraumverlust, sind in Folge der Planung nicht angezeigt. Kompensationsmaßnahmen werden nicht notwendig.

4.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitäts- normen bereits überschritten sind

Nicht bekannt/nicht zutreffend

4.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

- Der Markt Burgebrach liegt innerhalb der Planungsregion „Oberfranken - West (4)“, au- ßerhalb des Verdichtungsraumes des Oberzentrums Bamberg im sog. „Allgemeinen länd- lichen Raum“. Der Markt Burgebrach ist als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Hauptort Burgebrach ist Sitz der gleichnamigen Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach. Das Plan- gebiet liegt nicht innerhalb eines Bereiches mit hoher Bevölkerungsdichte.
- Negativ erhebliche, nachhaltige Auswirkungen in Folge der Erweiterung der bereits be- stehenden Kläranlage können ausgeschlossen werden.

4.2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenk- mäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

- Bodendenkmäler sind auf dem Grundstück Fl.-Nr. 862 (Gmkg. Burgebrach) nicht ausge- wiesen auch nicht in seinem näheren Umfeld, so dass die Erweiterungsflächen auch nicht als Verdachts-/Vermutungsflächen einzustufen sind.
- Unabhängig von den obigen Ausführungen gilt immer: Sollten bei den Bauarbeiten mög- licherweise Bodendenkmale zu Tage treten (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern,

Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.), sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der vorherigen Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

- Ca. mittig an der Südgrenze des Kläranlagengrundstücks Fl.-Nr. 862 (Gmkg. Burgebrach), direkt am nördlichen Straßenrand der B 22, liegt das Grundstück Fl.-Nr. 863 (Gmkg. Burgebrach). Hier befindet sich das Baudenkmal mit der Aktennummer D-4-71-120-28 (Verfahrensstand: Benennen hergestellt, nachqualifiziert). Es handelt sich um ein massiv gemauertes Bildhäuschen mit rückseitig abgewalmtem Satteldach, mit Ecklisenen und Rundbogenfries aus dem 19. Jahrhundert. Eingriffe in das Grundstück bzw. in das Baudenkmal werden nicht notwendig. Insbesondere im Rahmen von Tief-/Erdbauarbeiten (z. B. Einsatz von Vibrationsmaschinen bzw. bei der Ausführung von mit Erschütterungen verbundenen Baumaschinen) sowie bei Transportarbeiten mit schwerem Gerät werden die Belange des Denkmals berücksichtigt.

4.2.3.12 Sonstiges:

- Die geplante Erweiterungsfläche sowie die Flächen der bestehenden Kläranlage liegen laut Regionalplan für die Region „Oberfranken - West (4)“ nicht im Bereich eines Regionalen Grünzugs, nicht im Bereich von Trenngrünflächen, nicht im Bereich von Vorbehalts-/Vorranggebieten für die Windenergienutzung, nicht im Bereich von Vorbehalts-/Vorranggebieten für Bodenschätze, nicht im Bereich von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz, nicht im Bereich von Vorbehalts-/Vorranggebieten für die Wasserversorgung und gleichfalls nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.
- Flächen des bayerischen Ökoflächenkatasters sind von dem Erweiterungsvorhaben nicht betroffen.
- Die Erweiterungsfläche liegt direkt nördlich der „Bamberger Straße“ (Bundesstraße B 22) innerhalb ihrer Bauverbots- (Breite 20 m) und der Baubeschränkungszone (40 m), auf freier Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze und außerhalb des Verknüpfungsgebietes.
- Das Grundstück Fl.-Nr. 862 (Gmkg. Burgebrach) liegt nicht in Bereichen, die mit Georisiken (Anbruch- und/oder Ablagerungsbereiche, Stein-/Blockschlag, tiefreichende Rutschungen, rutschanfällige Flächen, Flächen mit Anfälligkeiten für flachgründige Hangabbrüche, Erdfälle/Dolinen, großflächige Senkungsgebiete) verbunden sind.
- Das Grundstück Fl.-Nr. 862 (Gmkg. Burgebrach) grenzt im Westen direkt an den „Försdorfer Bach“. Über diesen entwässert u. a. die südwestlich der B 22 gelegene Weiherkette. Der „Försdorfer Bach“ unterquert die B 22 mittels zweier parallel liegender Verrohrungen (jeweils DN 1000 Sb). In den Bach muss im Zuge der Erweiterung nicht eingegriffen werden.

4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der geplanten Deponieerweiterung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter wie folgt bewertet:

4.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen betroffen sind

- Klar lokal begrenzt, keine Betroffenheit der geographischen Region bzw. der örtlichen und/oder überörtlichen Bevölkerung erkennbar.
- Negativ erhebliche, dauerhafte Auswirkungen auf die Bevölkerung sind nicht zu erkennen.

Ganz im Gegenteil dient die geplante Maßnahme dem Wohl und der Gesundheit der Bevölkerung (Öffentlichkeit/Allgemeinheit).

- Gegenüber dem Status quo ist nach Umbau und Erweiterung der Kläranlage mit einer Verbesserung der Emissionssituation zu rechnen (insbesondere geringere Geruchsbelastungen).
- Die Baumaßnahme liegt außerhalb der Siedlungsflächen des Hauptortes Burgebrach. Daher werden auch in Folge der temporären Baustellenbelastung (Lärm, Staub usw.) keine schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohnen) beeinträchtigt.

4.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben weist keine Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter auf.

4.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

- Es handelt sich um die Realisierung eines vergleichsweise komplexen, jedoch nicht seltenen Vorhabens.
- Hinsichtlich der Schwere der Auswirkungen ist festzustellen: Die Auswirkung auf das Schutzgut „Mensch“ (Erholung, Lärm usw.) werden als „gering/ vernachlässigbar“ bewertet, die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ insgesamt mit „mittel“, die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ insgesamt als „gering“ (die Erweiterungsmaßnahme dient dem Schutzgut, kein Retentionsraumverlust, keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“, keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“). Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung (bestehende Kläranlage, bestehende Betriebsflächen der Fa. Kehn, bestehende, benachbarte Gewerbegebietsflächen) als „gering“ und insgesamt als günstig bewertet. Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter“ sind nicht zu erkennen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Flora/Fauna“ sind als „gering - mittel“ zu bewerten.
- Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens mit „gering“ zu bewerten.

4.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit bau-, betriebs- und anlagebedingter erheblicher Auswirkungen ist jeweils als „gering“ einzustufen.

4.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

- Zeitpunkt des Eintretens: Mit dem baulichen Beginn der Gebietserschließung
- Dauer: Temporäre baubedingte Auswirkungen;
- Anlagebedingt keine Auswirkungen;
- Betriebsbedingt gegenüber dem Status quo zukünftig deutlich geringere Auswirkungen
- Die Frage der Reversibilität stellt sich im vorliegenden Fall nicht, da die Art der geplanten Nutzungen auf Dauerhaftigkeit angelegt ist.

4.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Nicht einschlägig, nicht zutreffend

4.3.7 der Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

- Eine Verminderung unvermeidbarer Auswirkungen über das getroffene Maß hinaus ist nicht möglich.
- Vorhandener Gehölzbestand wird weitestmöglich geschont.
- Der Flächenverbrauch ist auf das notwendige Minimum reduziert.

5. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und der geringen ökologischen Empfindlichkeit des Plangebiets im Ergebnis keine erheblich schädlichen Umweltauswirkungen durch die Abwassereinleitung zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 5. Juli 2021
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 Wasserrecht

Burger
Reg.-Oberinspektorin